

AB [Einschränkung der Reisen von Angehörigen Internierter in die Schweiz.] Aus Bern, 14. d., wird telegraphiert: Angesichts der Lebensmittelknappheit in der Schweiz sind hinsichtlich des Besuches von Familienangehörigen der Internierten in der Schweiz Einschränkungen notwendig geworden. Die Zentralstelle für Fremdenpolizei beim schweizerischen Justizpolizeidepartement hat daher an die Konsulate und Gesandtschaften der Schweiz im Auslande eine Mitteilung gerichtet, wonach das Visum für eine Reise in die Schweiz nur noch den nächsten Angehörigen, also den Eltern, Frauen und Kindern, in einem Höchstausmaß von zwei bis drei Personen und bis zu einem Aufenthalt von höchstens vierzehn Tagen zu erteilen ist. Das Visum für einen längeren oder dauernden Aufenthalt wird nur ausnahmsweise für den Besuch bei schwerkranken oder mit einem Evakuiertenzug eingetroffenen Internierten ausgestellt. Diese Maßnahme stützt sich auf einen Bundesratsbeschluss vom Dezember des Vorjahres, wonach für jede Reise in die Schweiz deren zwingende Notwendigkeit nachgewiesen werden muß. Den zurzeit in der Schweiz lebenden Angehörigen von Internierten wird ein weiterer Aufenthalt gestattet, solange die Verhältnisse sich nicht wesentlich schlimmer gestalten. Schätzungsweise sind in der Schweiz zurzeit bei 30.000 Internierten 60.000 Angehörige wohnhaft, so daß die Internierung der fremden Kriegsgefangenen der Schweiz die Ernährung von annähernd 100.000 Menschen auferlegt.

opengon Ael...
 ...

...

... 1878

...

...

... 1878